

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 8. April 2024

1. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs,
mit der für den Süden des Bezirkes Scheibbs
Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden
verordnet werden
(Waldbrandverordnung 2024)**

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs hat am 8. April 2024 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, mit der für den Süden des Bezirkes Scheibbs Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden verordnet werden (Waldbrandverordnung 2024)

§ 1

P r ä a m b e l

Bedingt durch die hohen Temperaturen ist die Streuschicht vieler Wälder insbesondere im Süden des Bezirkes (in den Gemeinden Göstling/Ybbs, Lunz/See, Gaming, St. Anton/Jeßnitz und Puchenstuben) mittlerweile stark ausgetrocknet. In höheren Lagen stellt kurz nach dem Ausapern die trockene Bodenvegetation des Vorjahres ein großes Potential für die Ausbreitung von Bodenfeuern dar.

Bei sorglosem Verhalten im Wald und in dessen Gefährdungsbereich ist daher mit der Entwicklung von Waldbränden zu rechnen.

Im Sinne der forstgesetzlichen Bestimmungen liegt daher in Teilen des Verwaltungsbezirkes Scheibbs eine erhöhte Waldbrandgefahr vor, weswegen die Einladung an alle Gemeindeämter und alle Polizeiinspektionen des Bezirkes ergeht, nachstehende Verordnung in geeigneter Form zu verlautbaren.

§ 1

In **den Gemeinden Göstling an der Ybbs, Lunz am See, Gaming, St. Anton an der Jeßnitz und Puchenstuben** des Verwaltungsbezirkes Scheibbs sind in allen **Wäldern** und im **Gefährdungsbereich des Waldes** (Waldrandnähe) **brandgefährliche Handlungen**, wie **jegliches Feuerentzünden, das Rauchen, das**

Hantieren mit offenem Feuer, sowie die Verwendung von **pyrotechnischen Gegenständen, verboten**.

HINWEIS:

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a, Ziffer 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Inkrafttreten

§ 3

Dieses Verbot tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Seper

